



FREIWILLIGE FEUERWEHR LASBEK

Sicherheitsleitfaden der Freiwilligen Feuerwehr Lasbek

Sicherheit und Gesundheitsschutz im Feuerwehrdienst
gemäß UVV „Feuerwehren“ und BGI/GUV-I 8651

Stand: Januar 2026

Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lasbek · www.Feuerwehr-Lasbek.de · info@Feuerwehr-Lasbek.de

Gemeindewehrführer

Sven Oberkofler
Blumenau 12
23847 Lasbek-Gut
Telefon +49 4532 25655
Mobil +49 170 9648420
S.Oberkofler@Feuerwehr-Lasbek.de
Seite 1 | 16

Stellv. Gemeindewehrführer

Frank Ohnesorge
Barkhorster Straße 6A
23847 Barkhorst
Mobil +49 179 2101201
F.Ohnesorge@Feuerwehr-Lasbek.de

1. Gruppenführer

Michael Benthein
Blumenau 2
23847 Lasbek-Gut
Mobil +49 152 53360805
M.Benthein@Feuerwehr-Lasbek.de

2. Gruppenführer

Dominik Köster
Mühlenweg 2
23847 Barkhorst
Mobil +49 173 8722755
D.Koester@Feuerwehr-Lasbek.de



1 - Persönliche Schutzausrüstung

Zum Schutz vor Unfall- und Gesundheitsgefahren sind bei Übungen und Einsätzen grundsätzlich persönliche Schutzausrüstungen zu benutzen.

Diese besteht je nach Einsatzaufgabe aus unterschiedlichen Ausrüstungsgegenständen (s. nachfolgende Darstellungen).

Ist mit Gefahren zu rechnen, die die Schutzwirkung der persönlichen Schutzausrüstung übersteigen, müssen Gefahrenbereiche verlassen werden!

Schäden durch mechanische Einwirkung und Wärme-Einwirkung können den Verlust oder die Reduzierung von Schutzfunktionen der persönlichen Schutzausrüstung zur Folge haben.

Ist bei erkannten Schäden nicht sicher, ob die Schutzwirkung erhalten bleibt, sind die entsprechenden Teile auszusondern.

Persönliche Schutzausrüstungen sind durch den Träger auf Vollständigkeit und Gebrauchstauglichkeit zu prüfen.

1.1 - Einsatzaufgabe: Brandbekämpfung im Freien





1.2 - Einsatzaufgabe: Brandbekämpfung im Innenangriff



* Sofern eine extreme Wärmebelastung oder die Gefahr einer Durchzündung ausgeschlossen werden können, bietet eine Einsatzhose nach EN 469 Leistungsstufe 1 hinreichenden Schutz, da letale Verletzungen nicht zu erwarten sind.

1.3 - Einsatzaufgabe: Technische Rettung/Hilfeleistung



* eine von der Feuerwehr abgesperrte Verkehrsfläche gilt als nicht öffentlich



1.4 - Einsatzaufgabe: Technische Hilfeleistung Motorsäge



* eine von der Feuerwehr abgesperrte Verkehrsfläche gilt als nicht öffentlich

- Motorsägearbeiten **nur mit vollständiger Schutzausrüstung** durchführen.
- Motorsägearbeiten nur bei ausreichender Sicht und möglichst nicht bei Gefahrbringenden Witterungseinflüssen durchführen.
- Die Motorsäge beim Anwerfen sicher abstützen und festhalten; Kettenschiene und Sägekette dürfen dabei andere Gegenstände nicht berühren.
- Zum Sägen sicheren Stand einnehmen. Motorsägearbeiten grundsätzlich nicht von unsicheren Arbeitsplätzen aus ausführen, z.B. nicht von tragbaren Leitern.
- Nie über Schulterhöhe sägen.
- Im Arbeitsbereich der Motorsäge steht nur der Motorsägenführer. Personen aus dem gefährlichen Schwenkbereich der Motorsäge heraushalten.
- Bei gleichzeitigem Einsatz mehrerer Motorsägen die Arbeitstechniken absprechen und Arbeitsbereiche festlegen
- Motorsägearbeiten dürfen nur von Personen mit abgeschlossener Ausbildung TH-Motorsäge ausgeführt werden.



2 - Führen und Nutzung von Feuerwehrfahrzeugen

2.1 - Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Sonderrechten

- Die Feuerwehr muss hoheitliche Aufgaben auf Grund von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfüllen.
- Die Inanspruchnahme von Sonderrechten muss dringend geboten sein. Das heißt, der hoheitliche Auftrag konnte unter Beachtung der Verkehrsregeln nicht, nur unzureichend oder nicht schnell genug erfüllt werden.
- Sonderrechte dürfen nach § 35 Abs. 8 StVO nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.
- Je grösser die Abweichung von den Vorschriften ist, umso grösser ist die Pflicht zur Rücksichtnahme auf das Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer.
- In unübersichtliche Kreuzungen darf z.B. nur mit Schrittgeschwindigkeit eingefahren werden.
- Die Verantwortlichkeit des Sonderrechtsfahrers im Sinne des allgemeinen Strafrechts bleibt bestehen. „Blaulicht ist kein Freibrief“, heißt es auch in vielen ergangenen Gerichtsurteilen.
- § 35 StVO schließt nicht aus, dass Feuerwehrangehörige, die mit einem Privatfahrzeug zu einem Einsatzort unterwegs sind, Sonderrechte in Anspruch nehmen können. Die Inanspruchnahme muss sich jedoch auf begründete Ausnahmefälle beschränken.

2.2 - Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Sondersignalen

- Voraussetzung ist das Gebot höchster Eile auf Grund einer bekannt gewordenen Gefahrenlage, z.B. um Menschenleben zu retten.
- Über die Benutzung von Sondersignalen entscheiden z.B. Einsatzleiter und Feuerwehr-Einsatzzentralen.
- Benutzt die Feuerwehr blaues Blinklicht und Einsatzhorn, müssen alle übrigen Verkehrsteilnehmer dem Feuerwehrfahrzeug freie Bahn schaffen.
- Bei Einsatzfahrten darf blaues Blinklicht auch ohne Einsatzhorn benutzt werden. Die Verpflichtung der Verkehrsteilnehmer, sofort freie Bahn zu schaffen, ergibt sich jedoch nur, wenn blaues Blinklicht und Einsatzhorn zusammen benutzt werden.

2.3 - Grundsätzliches

- Fahrer müssen in Besitz der gültigen Fahrerlaubnis sein
- Fahrer müssen in gesundheitlich und geistig geeignetem Zustand sein
- Fahrzeuge dürfen nicht unter Einfluss von Alkohol oder Drogen gefahren werden!
- Rückwärtsfahren nur mit Einweiser (Handsignale wie folgt)



2.4 – Handsignale für das Einweisen von Fahrzeugen

1. Handzeichen für allgemeine Hinweise		
Achtung Arm gestreckt mit nach vorn gekehrter Handfläche hochhalten	Halt Beide Arme seitwärts waagerecht ausstrecken	Halt – Gefahr Beide Arme seitwärts waagerecht ausstrecken und abwechselnd anwinkeln und strecken
2. Handzeichen für Fahrbewegungen		
Abfahren Arm hochgestreckt mit nach vorn gekehrter Handfläche seitlich hin und her bewegen	Herkommen Mit beiden Armen mit zum Körper gerichteten Handflächen heranwinken	Entfernen Mit beiden Armen mit vom Körper weggerichteten Handflächen wegwinken
Links fahren Den der Bewegungsrichtung zugeordneten Arm anwinkeln und seitlich hin und her bewegen	Rechts fahren Den der Bewegungsrichtung zugeordneten Arm anwinkeln und seitlich hin und her bewegen	Anzeige einer Abstandsverringerung Beide Handflächen parallel dem Abstand entsprechend halten



Freiwillige Feuerwehr Lasbek

Bereich: Fahrzeughalle / Garage

Tätigkeit: Bewegen von Kfz.

Betriebsanweisung

Bewegung von Feuerwehrfahrzeugen Aufenthalt in Garagenanlagen

Datum: 01.01.2026

Unterschrift:

1. Anwendungsbereich

Diese Betriebsanweisung gilt für den Umgang mit, sowie das Ein- und Aussteigen in/aus Feuerwehrfahrzeugen im Bereich der Feuerwehrgerätehäuser (Garagen) und den vorgelegenen Rangierflächen

2. Gefahren für Mensch und Umwelt

- Vergiftungs- / Erstickungsgefahr bei laufenden Motoren
- Angestoßen werden (z.B. bei Öffnen der Türen)
- An- bzw. Überfahren/Einquetschen (z.B. bei Ein- und Ausfahrt)
- Abstürzen beim Auf- und Absteigen
- Lärmgefährdung (z.B. bei erstem Einschalten der Signalanlage)
- Stoß- und Sturzgefahr bei nicht vollständig eingeschalteter Beleuchtung



3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Fahrzeuge dürfen nur von befähigten Personen geführt bzw. bewegt werden
- Aufenthalt innerhalb der Fahrzeughalle nur bei stehendem Fahrzeug und abgestelltem Motor
- Rückwärtsfahrt nur bei abgesichertem Fahrbereich und mit Einweiser
- Aufenthaltszeit von Personen im Stellbereich ist so kurz wie möglich zu halten
- **Persönliche Schutzausrüstung im Einsatzfall darf nur bei noch stehendem bzw. bereits ausgefahrenem Fahrzeug angelegt werden**
- **Ein- und Aussteigen der Mannschaft nur außerhalb der Fahrzeughallen**
- Nur die dafür vorgesehenen Aufstiege und Haltegriffe benutzen, nicht herabspringen
- Einschalten der Signalanlage nur im Außenbereich
- Bei Dunkelheit Beleuchtung der Halle vor Betreten vollständig einschalten



4. Verhalten bei Störungen

- Bei erkennbaren Gefährdungen Raum verlassen
- Vorgesetzte informieren

Notruf:

112

5. Erste Hilfe

Notruf:

112



- Fahrzeug stillsetzen
- Selbstschutz beachten
- Erste Hilfe leisten, Verletzte beruhigen
- Notruf absetzen, Wehrführung / Sicherheitsbeauftragten informieren
- Eintrag in das Verbandbuch

6. Instandhaltung, Reparatur

Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten dürfen nur von hierzu beauftragten und fachlich geeigneten Personen durchgeführt werden.



2.5 – Grundregeln für sichere Fahrer- und Mannschaftsräume

- Für jede mitfahrende Person muss ein Sitzplatz vorhanden sein.
- In Feuerwehrfahrzeugen vorhandene Sicherheitsgurte müssen im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden.
- Geräte und Ausrüstungen müssen in Fahrer- und Mannschaftsräumen transportsicher gelagert, befestigt und untergebracht sein.
- Zum sicheren Ein- und Aussteigen müssen die vorhandenen Aufstiege und Haltegriffe benutzt werden.
- Sicheres Ein- und Aussteigen ist dann möglich, wenn sich eine Person mit Händen und Füßen an drei Punkten gleichzeitig festhalten und abstützen kann.
- Über Reifen, Felgen oder Radnaben darf nicht ein- oder ausgestiegen werden.
- Mit angelegtem Atemschutzgerät nur rückwärts und unter Benutzung der vorhandenen Haltegriffe und Auftritte aus dem Fahrzeug aussteigen.
- Gefährliches Aufspringen auf Fahrzeuge und Abspringen von Fahrzeugen vermeiden.
- An den Schließkanten von Schiebetüren besteht Quetschgefahr. Beim Ein- und Aussteigen deshalb vorhandene Haltegriffe benutzen und Türholme mit Schließkanten nicht umfassen.
- Atemschutzgeräte müssen während des Anlegens und nach dem Anlegen in ihren Halterungen gesichert bleiben. Das Entriegeln darf erst nach Stillstand des Fahrzeuges erfolgen.

2.6 – Grundregeln für sicheres Laden und Transportieren

- Feuerwehrfahrzeuge an Einsatzstellen so aufstellen, dass lange Transportwege vermieden werden. Bei der Fahrzeugaufstellung darauf achten, dass vor Fahrzeugtüren und Geräteräumen möglichst keine Stolpergefahren bestehen.
- Schübe und Klappen möglichst nur mit den dafür vorgesehenen Handgriffen bedienen. Für die Hände wird eine Klemm- oder Quetschgefahr dadurch vermieden.
- Feuerwehrscläuche bei der Entnahme aus Schlauchfächern mit beiden Händen so umfassen, dass Schlauchkupplungen nicht herunterfallen können.
- Tragkraftspritzen, Stromerzeuger und andere schwere Geräte müssen von mindestens so vielen Personen getragen werden, wie Handgriffe vorhanden sind. Transportabläufe und Kommandos vorher absprechen. Anweisungen gibt immer nur eine Person.
- Beim Heben und Tragen die dafür richtige Körperhaltung einnehmen. Die Wirbelsäule möglichst nur senkrecht durch gerade Haltung belasten.
- Lasten so transportieren, dass Hindernisse und Bodenunebenheiten von den Tragenden erkannt werden können. Den Transport von sichtbehindernden Lasten über Leitern, Böschungen oder Treppen möglichst vermeiden.
- Lasten auf ebene und tragfähige Flächen oder Unterlagen absetzen.



3 – Sicherer Umgang mit Gefahrstoffen

3.1 - Grundregeln

- Vorsicht bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen! Hinweise auf besondere Gefahren für Mensch und Umwelt geben die R- bzw. H-Sätze der Verpackungskennzeichnung.
- Schutzmaßnahmen dienen der eigenen Sicherheit und Gesundheit. Hinweise für sichere Tätigkeiten mit Gefahrstoffen geben die S- bzw. P-Sätze der Verpackungskennzeichnung.
- Gefahrstoffe immer nur auf die für den Fortgang der Arbeiten erforderliche Menge beschränken.
- An Arbeitsplätzen, bei denen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchgeführt werden, nicht essen, trinken oder rauchen.
- Gefahrstoffe nur in dafür geeignete und gekennzeichnete Behältnisse umfüllen.
- Gefahrstoffe nicht in verwechselbare, nicht bruchfeste oder nicht beständige Behältnisse umfüllen. Beim Umfüllen Spritzer vermeiden. Flüssigkeitsheber oder Pumpen benutzen.
- Gefahrstoffe nicht in Lebensmittelgefäßen oder solchen, die mit Lebensmittelgefäßen verwechselt werden können, aufbewahren.
- Verschüttete Gefahrstoffe sofort beseitigen. Benetzte Kleidung sofort säubern oder wechseln.
- Behältnisse nach Gebrauch sofort verschließen.
- Zusammenlagerungsverbote und spezielle Vorkehrungen für die Lagerung von Gefahrstoffen beachten.
- Hautschutz, Hautreinigung und Hautpflege beachten.

4 – Sicherer Umgang mit Motoren

4.1 - Grundregeln

- Dieselmotoren von abgestellten Fahrzeugen erst unmittelbar vor Ausfahrt aus dem Stellplatzbereich anlassen.
- Vollgas beim Starten und starkes Beschleunigen beim Anfahren vermeiden.
- Das Startseil von Reversier-Starteinrichtungen am Handgriff herausziehen bis Kompression spürbar ist. Dann das Seil kräftig herausziehen und langsam zurückführen. Beim Starten sicheren Stand einnehmen.
- Lärmgefährdung besteht für Maschinisten insbesondere an Pumpenbedienständen und Tragkraftspritzen.
- Vergaserkraftstoffe enthalten z.B. den Gefahrstoff Benzol und können bei unsachgemäßer Verwendung Gesundheitsschäden bewirken.
- Beim Betanken mit oder Umfüllen von Kraftstoffen dürfen keine Zündquellen vorhanden sein. Kraftstoffbehälter deshalb nur bei abgestelltem Motor betanken.
- Verschüttete Kraftstoffmengen sofort aufnehmen und entfernen.
- Das Einatmen von Kraftstoffdämpfen möglichst vermeiden.
- Mit Kraftstoff getränktes Bekleidung sofort ablegen.
- Durch Kraftstoff benetzte oder bespritzte Hautstellen mit viel Wasser abspülen.



5 – Sicherung von Einsatzstellen im Verkehrsraum

5.1 – Grundregeln für Warn- und Absperrmaßnahmen

- Einsatzstellen im Verkehrsraum sind sofort durch Absperr- und Warnmaßnahmen zu sichern.
- Maßnahmen der Verkehrslenkung sind grundsätzlich Aufgabe der Polizei.
- Auf Straßen mit Gegenverkehr muss immer nach beiden Seiten gesichert werden.
- Besondere Gefahrstellen im Verlauf von Straßenführungen bilden Kurven, Kuppen und durch Jahreszeit bzw. Tageszeit bedingte Sichtbehinderungen, z.B. Bäume und Abschattungen. Sicherungsmittel deshalb so weit wie möglich vor Kurven, Kuppen und Sichthindernissen aufstellen, damit Verkehrsteilnehmer frühzeitig auf für sie noch nicht erkennbare Gefahrstellen aufmerksam werden.
- An Einsatzstellen im Verkehrsraum, die nicht abgesperrt sind, ist als Warnmaßnahme Warnkleidung zu tragen.
- Warnkleidung bedeutet Auffälligkeit bei Tag durch fluoreszierendes, zur Umgebung kontrastreiches Hintergrundmaterial und Auffälligkeit bei Nacht durch retroreflektierendes Material. Werden keine Warnwesten verwendet, müssen die Materialien so angeordnet sein, dass die Körperkontur erkennbar ist.
- Einsatzstellen sind bei nicht ausreichendem Tageslicht zu beleuchten.
- Einsatzfahrzeuge möglichst so aufstellen, dass die Einsatzstelle vor fließendem Verkehr und Folgeunfällen weitestgehend abgeschirmt wird.

6 – Sicherer Umgang mit Schläuchen und Armaturen

6.1 – Grundregeln

- Schläuche drallfrei verlegen.
- Schläuche möglichst am Rand von Verkehrswegen verlegen.
- Schlauchreserven in Gebäuden und vor Eingängen so verlegen, dass bei Gefahr ein sicherer und ungehinderter Rückzug möglich ist.
- Schlauchleitungen auf Treppen so verlegen, dass möglichst keine Stolperstellen entstehen. Schläuche z.B. durch das Treppenauge führen oder mittels Schlauchhalter am Geländer sichern.
- Schlagartiges Öffnen oder Schließen von Strahlrohren, Verteilern oder Absperrschiebern vermeiden.
- Unter Druck stehende, schlagende Strahlrohre nicht aufheben. Schlauchleitungen vorher drucklos machen.
- Strahlrohre bei der Wasserabgabe mit ausreichender Personenzahl halten. B-Strahlrohre möglichst nur mit Stützkrümmer einsetzen.
- Die Wasserabgabe von Leitern aus möglichst vermeiden. B-Strahlrohre dürfen von Leitern aus nicht eingesetzt werden.



7 – Absturzgefahren/Feuerwehrhaltegurt und Feuerwehrleine

7.1 – Sicherung gegen Absturz

- Bereiche mit Absturz- und Durchbruchgefahr dürfen nur betreten werden, wenn dies einsatztaktisch erforderlich ist und Sicherungsmaßnahmen getroffen sind.
- Auffanggurte dürfen bei Fallstrecken über 50 cm nur in Verbindung mit einem Falldämpfer verwendet werden.
- Verbindungsmittel dürfen nicht über scharfe Kanten geführt werden.
- PSA gegen Absturz sind vor jeder Benutzung durch Sichtprüfung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und auf einwandfreie Funktion zu prüfen.
- Beschädigte oder durch Absturz beanspruchte PSA gegen Absturz sind der Benutzung zu entziehen.

7.1 – Sicheres Halten

- Der Feuerwehr-Haltegurt ist mit der Feuerwehrleine als Haltesystem ausschließlich zum Halten und nicht zum Auffangen geeignet. Bei Absturz mit einem Haltegurt drohen schwere Verletzungen, insbesondere Verletzungen der Wirbelsäule.
- Feuerwehr-Haltegurte nur so einsetzen, dass die zu sichernde Person die Absturzkante nicht erreichen kann oder auf Flächen mit nicht mehr als 60 ° Neigung gehalten oder gegen Abrutschen gesichert wird.
- Bei zu langer Leine und Schlaffseilbildung ist die Wirksamkeit des Haltesystems nicht mehr gegeben. Es droht Absturzgefahr, wenn die Absturzkante erreicht werden kann.

7.2 – Sicheres Selbstretten

- Zum Anschlagen der Feuerwehrleine tragfähige und vorrangig bauseits vorhandene Anschlagpunkte benutzen.
- Feuerwehrleinen und Verbindungsmittel nicht über scharfe Kanten führen. Ggf. Kantenschutz benutzen.
- Brüstungen und Geländer mit sicherem Halt übersteigen; aus Gebäudeöffnungen sicher heraussteigen. Die Feuerwehrleine dabei straff halten.
- Bei Selbstrettungsübungen mit Feuerwehr-Haltegurt und Feuerwehrleine müssen Übende zusätzlich gegen Absturz gesichert sein.
- Übungen mit Feuerwehr-Haltegurt und Feuerwehrleine nur aus Höhen bis maximal 8 m durchführen. Zunächst Gewöhnungsübungen aus geringerer Höhe durchführen.



8 – Einsatz mit Atemschutzgeräten

8.1 – Sicherheitsgrundregeln für Einheitsführung

- Unter Atemschutzgeräten nur nach G26 untersuchte, geübte und voll einsatzfähige Feuerwehrangehörige einsetzen.
- Atemschutztrupps müssen vollständig ausgerüstet sein.
- Es dürfen nur vollzählige Atemschutztrupps eingesetzt werden. Einzelne Feuerwehrangehörige dürfen nicht eingesetzt werden.
- Innerhalb eines Atemschutztrupps dürfen nur gleiche und einsatzbereite Atemschutzgeräte eingesetzt werden.
- Atemschutzgeräte dürfen nur außerhalb des Gefahrenbereichs an- und abgelegt werden.
- Die Atemschutzüberwachung muss sichergestellt und kontrolliert werden.
- Es muss eine ständige Verbindung zum eingesetzten Atemschutztrupp sichergestellt sein.
- Der Rückzugsweg des Atemschutztrupps muss gesichert sein. Sicherungsmöglichkeiten sind insbesondere Schlauchleitungen und Feuerwehrleinen. Sprechfunk allein ist keine ausreichende Sicherung.
- Ständig muss mindestens ein Sicherheitstrupp am Zugang zur Einsatzstelle zum sofortigen Einsatz bereitstehen.
- An unübersichtlichen Einsatzstellen muss für jeden eingesetzten Atemschutztrupp ein Sicherheitstrupp bereitstehen.

8.2 – Sicherheitsgrundregeln für Atemschutzgeräteträger

- Persönliche Schutzausrüstungen müssen vollständig angelegt sein. Im Innenangriff sind insbesondere auch vorhandene Feuerschutzhäuben einzusetzen.
- Nur dann als Atemschutzgeräteträger tätig werden, wenn man sich körperlich dazu in der Lage fühlt.
- Atemschutzgeräte außerhalb des Gefahrenbereichs anlegen. Erforderliche Dicht- und Funktionsprüfungen nicht vergessen.
- Rückzugsweg durch Schlauchleitung oder Feuerwehrleine sichern.
- Regelmäßig den Flaschendruck kontrollieren. Für den Rückweg den doppelten Luftvorrat des Hinwegs einplanen.
- Regelmäßige Rückmeldung über Standort und/oder besondere Ereignisse. Nach dem Einsatz meldet sich der Trupp beim zuständigen Einheitsführer zurück.



9 – Aufstellen und Begehen von Leitern

9.1 – Sicherheitsgrundregeln

- Leitern nicht auf unsichere Standflächen oder ungeeignete Unterlagen aufstellen.
- Beim Aufstellen auf den richtigen Anstellwinkel achten. Anlegeleitern müssen mit der Standfläche einen Winkel von etwa 65 ° – 75 ° bilden.
- Leitern so anlegen, dass ein Abrutschen des Leiterkopfes vermieden wird.
- Leitern so anlegen, dass sie mindestens einen Meter über Austrittsstellen hinausragen.
- An Einstiegsöffnungen Leitern bündig zu einer Seite der Öffnung anlegen.
- Leitern müssen zur Sicherung gegen Umstürzen von Einsatzkräften gehalten werden

10 – Elektrische Betriebsmittel

10.1 – Sicherheitsgrundregeln

- Vorrangig sind für die Stromversorgung die genormten Stromerzeuger der Feuerwehr einzusetzen.
- Müssen elektrische Betriebsmittel im Ausnahmefall an Fremdinstallationen angeschlossen werden, darf der Anschluss nur über besondere Personenschutzschalter erfolgen.
- Leitungsroller sind bei Benutzung immer ganz abzuwickeln.
- Die Gesamtleitungslänge der an einen genormten Stromerzeuger angeschlossenen Leitungen darf 100 m nicht überschreiten.
- Geräteanschlussleitungen von Flutlichtstrahlern sind zum Schutz gegen Erwärmung ganz vom Gehäuse abzuwickeln.



11 – Einsatz im Bereich Elektrischer Anlagen

11.1 – Sicherheitsgrundregeln

- Elektrische Anlagen müssen grundsätzlich als spannungsführend angesehen werden, wenn sie nicht durch Fachkräfte nach folgenden Regeln spannungsfrei gemacht wurden:
 - Freischalten
 - Gegen Wiedereinschalten sichern
 - Spannungsfreiheit feststellen
 - Erden und Kurzschließen
- Der Sicherheitsabstand zu am Boden liegenden Leitungen bzw. zu Teilen, auf die Spannung übertragen werden kann, muss bei Hochspannung mindestens 20 m betragen.
- Nach Unfällen durch elektrischen Strom können Verletzte noch unter Spannung stehen. Bei der Berührung Verletzter sind Helfer dann selbst gefährdet.
- Vor Maßnahmen der Erstversorgung oder Rettung Verletzter sind die betreffenden elektrischen Leitungen oder Anlagen spannungsfrei zu schalten.
- Ist das Frei- bzw. Abschalten elektrischer Anlagenteile unmöglich oder nicht vertretbar, sind bei Annäherung an elektrische Anlagen und beim Löscheinzeinsatz Sicherheitsabstände wie folgt einzuhalten:

	Sprühstrahl	Vollstrahl
Niederspannung <1kV	1 m	5 m
Hochspannung >1kV	5 m	10 m



12 – Persönliche Hygienemaßnahmen im Einsatz

12.1 – Grundregeln

- Vor Einsätzen die Privatkleidung und persönliche Gegenstände möglichst im Feuerwehrhaus ablegen. Wenn möglich, Wechselwäsche deponieren.
- An Einsatzstellen den Hautkontakt mit Schadstoffen, z.B. mit Brandruß, vermeiden.
- Gegen mögliche Schadstoffinhalation auch bei Nachlösch- und Aufräumarbeiten geeigneten Atemschutz benutzen.
- Essen und Trinken an der Einsatzstelle
 - nur außerhalb mit Brandruß kontaminiert Bereich,
 - nur nach gründlicher Reinigung von Gesicht und Händen.
 - Auch beim Rauchen mit verschmutzten Händen bestehen Gesundheitsgefahren.
- Nach Einsatzende die Schutzkleidung, wenn möglich, schon an der Einsatzstelle grob reinigen, Schutzstiefel unter fließendem Wasser.
- Schadstoffe und Schmutz nach Einsatzende nicht in die sauberen Bereiche
- des Feuerwehrhauses verschleppen, z.B. nicht in die Sozial- und Aufenthaltsräume.
 - Stiefel im Zugangsbereich des Feuerwehrhauses gründlich reinigen.
 - Schutzkleidung je nach Verschmutzungsgrad säubern oder wechseln und zur Reinigung geben.
 - Bei Schutzhandschuhen auch auf mögliche Verunreinigung der Handschuh-Innenseiten achten.
- Bei möglicher Schadstoff-Kontamination ist nach Einsatzende die persönliche Grundreinigung durch Duschen erforderlich.
- Auf den Schutz der Haut achten. Hautreinigung nach dem Grad der Verschmutzung durchführen. Anschließend Hautpflege durchführen. Entsprechende Hautreinigungs- und Hautpflegemittel benutzen. Soweit vorhanden, Hautschutzpläne beachten.
- Desinfektionsmittel nur sparsam verwenden, da diese auf den natürlichen Schutzfilm der Haut einwirken und bei unsachgemäßer Anwendung zu Hautschäden führen können.



FREIWILLIGE FEUERWEHR LASBEK

Dieses Dokument versteht sich als Leitfaden für die Erhaltung der Unversehrtheit von Leib und Leben der Kameradinnen und Kameraden im Feuerwehrdienst und ist in dieser Form Basis der jährlichen Sicherheitsunterweisung der Freiwilligen Feuerwehr Lasbek.

Mitgeltende und ergänzende Dienstvorschriften und/oder Gesetze sowie Richtlinien sind selbstverständlich zu beachten und diesem Leitfaden vorangestellt.

Lasbek, 05.01.2026



HBM Sven Oberkofler
Gemeindewehrführer